42-863/3/5/2 E175

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben**

Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen B VI im Gewinnungsgebiet Kronawittau

**Vorhabenträger**

Stadtwerke Landau a.d. Isar

**Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadtwerke Landau a. d. Isar betreiben zur Wasserversorgung die beiden Gewinnungsgebiete Kronawittau und Pöringerschwaige, welche ca. 1,5 km nordöstlich bzw. 3 km ostnordöstlich der Stadt Landau a. d. Isar liegen.

Das Gewinnungsgebiet Kronawittau bestand bislang aus den beiden aktiven Förderbrunnen III und IV. Da diese beiden Brunnen nachlassende Leistungsfähigkeiten bedingt durch Ver-ockerungen und Alterungsprozesse (fast 40 Jahre alt) aufweisen, wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit notwendig und in Folge der neue Brunnen VI im Jahr 2021 nach vorheriger Bohrgenehmigung erbohrt und ausgebaut. Durch den neuen Brunnen soll gewährleistet werden, dass immer aus zwei der drei Brunnen Grundwasser zutage gefördert werden kann und damit eine redundante Versorgung möglich ist.

Zum anderen sollen durch die Nutzung des dritten Brunnens im Gewinnungsgebiet Krona-wittau die hydraulischen Auswirkungen auf den gespannten Grundwasserleiter reduziert wer-den. Die bisherigen Gesamtentnahmen sollen sich dabei nicht verändern, sondern nur statt auf zwei auf drei Brunnen verteilt werden, so dass sich eine geringere Absenkung des genutzten Aquifers ergeben müsste. Dies wirkt einer möglichen Schadstoffverfrachtung in die Tiefe entgegen.

Für die Brunnen III und IV (WGA Kronawittau) wurde durch Verordnung vom 30.07.1987 ein Wasserschutzgebiet für eine Gesamtentnahme von bis zu max. 860.000 m³/a festgesetzt. Die Wirksamkeit des Wasserschutzgebiets wurde bereits im Jahr 2015 vom Ingenieurbüro IGwU geprüft und dabei festgestellt, dass der Umgriff für die jetzigen Entnahmemengen in Teilbereichen zu klein bemessen ist. Daher soll nun für die Brunnen III, IV und VI das Einzugsgebiet und der Umgriff des notwendigen Wasserschutzgebietes (WSG) gemeinsam ermittelt und anschließend das WSG neu festgesetzt werden. Hierfür sind noch weitere Untersuchungen an den Brunnen III und IV (Flowmetermessungen und Pumpversuche) nötig, die redundanzbedingt erst nach Inbetriebnahme des neuen Br. VI erfolgen können.

Die Stadtwerke Landau a. d. Isar beantragen mit Schreiben vom 21. September 2022 eine beschränkte Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 1390 der Gemarkung Landau a. d. Isar.

Beantragt wird die Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |  | Brunnen VI |  |
| maximal | [l/s] | 25 |  |
| maximal | [m³/h] | 90 |  |
| maximal | [m³/a] | 600.000 |  |

Gem. Antrag sollen aus der Gewinnungsanlage Kronawittau (Br. III, IV und der neue Brunnen VI) auch weiterhin **insgesamt** nicht mehr als maximal 1.100.000 m³/a gefördert werden und insofern die bereits erlaubte Jahresentnahmemenge aus diesem Gewinnungsgebiet nicht gesteigert werden.

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landau a. d. Isar verwendet werden und dient vorrangig der Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Optimierung der Entnahmebedingungen im Gewinnungsgebiet Kronawittau.

**Rechtliche Grundlagen**

Nach § 5 Abs.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Dingolfing-Landau, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabensträgerin legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Antragsunterlagen des IGwU Ingenieurbüros für Grundwasser und Umweltfragen GmbH

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Gewinnungsgebiet Kronawittau besteht seit ca. 40 Jahren. Durch den neuen Brunnen VI soll nun die Versorgungssicherheit erhöht werden. Die bereits genehmigte Wasserentnahmemenge von 1.100.000 mᵌ/a für das gesamte Gewinnungsgebiet soll dabei nicht verändert, sondern von bisher zwei Brunnen auf drei Brunnen verteilt werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Im Bereich des Vorhabens (Bereich des abgesenkten Druckwasserspiegels) liegen im näheren Umfeld des Brunnens VI weitere Anlagen zur Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Landau a.d. Isar im Gewinnungsgebiet Kronawittau Neben den Brunnen III und IV, die ebenfalls zur Trink- und Brauchwasserversorgung von den Stadtwerken Landau a.d. Isar genutzt werden, liegen auch die nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen I und II, die den quartären oberflächennah verbreiteten Grundwasserleiter erschließen, im bewaldeten Bereich des Gewinnungsgebiets Kronawittau. Im nordöstlichen Bereich des Vorhabens befindet sich das Wasserwerk mit der Aufbereitungsanlage der Stadtwerke Landau a.d. Isar. Die bestehenden Brunnen III und IV sowie der neue Brunnen VI im Gewinnungsgebiet Landau a.d. Isar weisen bei der Förderung von Grundwasser aus dem erschlossenen tertiären Grundwasserleiter eine gegenseitige Beeinflussung auf. Bei Förderbetrieb eines Brunnens ist ein Absinken des Ruhewasserspiegels in den jeweils anderen Brunnen gegeben. Nach Ende der Förderung ist jedoch ein rascher Anstieg des Druckwasserspiegels zu verzeichnen. Es handelt sich dabei um einen reversiblen Vorgang. Die Zeitdauer bis zum wiedererreichen des Ruhewasserspiegelniveaus ist abhängig von der vorangegangenen Fördermenge und -dauer. Mit der zusätzlichen Förderung von Grundwasser im Gewinnungsgebiet Kronawittau aus dem neuen Brunnen VI ist mit keinen zusätzlichen maßgebenden Auswirkungen rechnen als denen, die ohnehin bereits durch die Brunnen III und IV bestehen. Der Brunnen VI erschließt den tertiären Grundwasserleiter in einer Tiefe ab 47,5 m unter Gelände. Auswirkungen auf den freien Grundwasserspiegel des quartären Grundwasserleiters durch das Zutagefördern von Grundwasser aus dem tertiären Grundwasserleiter sind nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Brunnen VI wurde auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1390 in der Gemarkung Landau a.d. Isar der Stadt Landau a.d. Isar) erstellt. Das Brunnenabschlussbauwerk wurde als Brunnenschacht (3,5 m x 5,4 m) mit erdüberdecktem Hügel ausgeführt. Ein Wasserschutzgebiet für das Gewinnungsgebiet Kronawittau besteht bereits bzw. wird derzeit überarbeitet. Der Fassungsbereich (Schutzzone I) des Brunnen VI soll umzäunt werden. Die Entfernung des Brunnens bis zur Grenze des geplanten Fassungsbereichs beträgt jeweils

mindestens 10 m.

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Wasser erfolgt nach dem Minimalprinzip, d.h. ausschließlich, wenn es unvermeidbar ist. Durch das Vorhaben werden andere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht genutzt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das aus dem neuen Brunnen VI geförderte Grundwasser benötigt wegen der für Tertiärwässer typischen Inhaltsstoffe eine Aufbereitung. Das reduzierte, sauerstoffarme Grundwasser weist höhere Gehalte an Eisen und Mangan auf. Durch die Zugabe von Sauerstoff über einen Oxidator werden diese Stoffe ausgefällt und im Anschluss über Kiesfilter aus dem Wasser entfernt. Die in der Aufbereitungsanlage anfallenden Filterrückspülwässer werden in einem Absetzbecken gereinigt und anschließend nach ausreichender Klärung über eine Rohrleitung in den Längenmühlbach eingeleitet. Die anfallenden Schlämme werden ordnungsgemäß entsorg

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Für den Betrieb des neu erstellten Brunnen VI wird am Wasserwerk eine Notstromversorgung vorgehalten. Östlich des Wasserwerks befindet sich ein unterirdischer Lagertank für Heizöl mit einem maßgebenden Volumen von 25,000 m³. Die Anlage ist genehmigt und wird wiederkehrend im Sinne der AwSV (letzter Prüfbericht vom 14.12.2020 liegt vor) überprüft. Vom unterirdischer Lagertank führt eine Kraftstoffleitung in das Gebäude des Wasserwerks mit der Aufbereitung. Ein Teil der Kraftstoffleitung und die nun folgenden Anlagenteile liegen allesamt in der Schutzzone III. Im Gebäude des Wasserwerks befinden sich ein Notstromaggregat und ein Drehstrom-Öltransformator (Typ OHn 400/20; Bj. 1967) zum Betrieb der Anlagen.

Beim Zutagefördern von Grundwasser werden keine weiteren wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdende Technologien eingesetzt.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Im Rahmen des Betriebs des Brunnen VI wird für eine Notstromversorgung östlich des Wasserwerks Heizöl in einem unterirdischen Lagertank mit einem maßgebenden Volumen von 25.000 m³ vorgehalten. Im Falle einer Havarie sind negative Auswirkungen nicht gänzlich auszuschließen. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 der Störfall-Verordnung ist somit nicht gänzlich auszuschließen.

Das zu erschließende Grundwasser enthält keine gefährdenden Stoffe.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht

vom Brunnen VI im Gewinnungsgebiet Kronawittau nicht aus.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Auf Grund der vorliegenden Nutzung des tiefer liegenden tertiären Grundwasserleiters ab 47,5 m u. Gelände im Bereich des Brunnen VI sind Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die beantragte Fördermenge aus dem Brunnen VI im Gewinnungsgebiet Kronawittau ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Grundwassereinzugsgebiet abgedeckt.

Negative Auswirkungen infolge des zutage Förderns von Grundwasser aus dem Brunnen VI auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten

Auf Grund des hohen Flurabstands des Grundwassers von 47,5 m sind Auswirkungen des Vorhabens auf Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds auszuschließen

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen im nördlichen Bereich des Vorhabens.

Es liegen jeweils nur Teilbereiche der ausgewiesenen Biotopflächen im Bereich des Vorhabens.

Auf Grund der vorliegenden Nutzung des tiefer liegenden tertiären Grundwasserleiters ab 47,5 m u. Gelände im Bereich des Brunnen VI sind Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Biotopflächen auszuschließen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Bereich des Vorhabens liegt das durch Verordnung des Landratsamts Landau a.d. Isar vom 30.07.1987, geändert am 12.03.1996, für die Brunnen III und IV festgesetzte Wasserschutzgebiet. Ansonsten befinden sich im Bereich des Vorhabens keine weiteren Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG und Art. 31 BayWG, keine Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Angaben zum dem unter dem Grundwasserkörper 1\_G105 Quartär – Landshut liegenden tertiären Grundwasserkörper, den der Brunnen VI erschließt, liegen in den Karten zur Bewirtschaftungsplanung 2022-2027 des BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT (2021) nicht vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht betroffen

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die beantragte Fördermenge aus dem Brunnen VI ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im vermuteten Grundwassereinzugsgebiet abgedeckt. Auswirkungen infolge der Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen VI auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Durch das Absinken des Druckwasserspiegels im tieferen tertiären Grundwasserleiter infolge der Förderung von Grundwasser besteht kein Zusammenwirken mit baulichen und infrastrukturellen Nutzungen.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Durch das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen VI entsteht eine Absenkung des Druckwasserdruckspiegels und nicht der Grundwasseroberfläche bzw. -deckfläche. Da die Entnahme durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist und der Abstand des durch den Brunnen VI erschlossenen Grundwasserleiters zur Geländeoberkante im Bereich des Brunnens mehr als 47 m beträgt, sind Auswirkungen auf bestehende Nutzungen oder die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets auszuschließen.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Beim Betrieb des Brunnen VI kommt es zu einer Absenkung des Druckwasserspiegels im Umfeld des Brunnens. Diese Absenkung übersteigt jedoch nicht die bisherigen Auswirkungen im Gewinnungsgebiet.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Durch die Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen VI entsteht ein Druckabsenktrichter, der sich nach Abschalten der Pumpe zurückzieht.

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bestehenden Brunnen III und IV sowie der neue Brunnen VI im Gewinnungsgebiet Landau a.d. Isar weisen bei der Förderung von Grundwasser aus dem erschlossenen tertiären Grundwasserleiter eine gegenseitige Beeinflussung auf. Bei Förderbetrieb eines Brunnens ist ein Absinken des Ruhewasserspiegels in den jeweils anderen Brunnen gegeben. Nach Ende der Förderung ist jedoch ein rascher Anstieg des Druckwasserspiegels zu verzeichnen. Es handelt sich dabei um einen reversiblen Vorgang.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und fachbehördlicher Einschätzung.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Gesundheitswesen sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 08.11.2022

Juraske